

Satzung

Des Modellflugklub Merseburg e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Modellflugklub Merseburg e.V.“, kurz MFK.

Der Verein hat seinen Sitz in Merseburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es,

- Alle Modellflieger der Umgebung zusammenzufassen
- Pflege der Traditionen des Modellfluges in Merseburg
- Förderung der Leitung von Modellfluggruppen, deren Mitglieder noch nicht Vereinsmitglieder sind in Form von Nachwuchsförderung im Bereich der Schulen und im Freizeitbereich
- Förderung von Initiativen zum
Bau von Flugmodellen
Bau von Teilen für Flugmodelle
Bau von Anlagen und Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar für den Flugmodellsport nützlich sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung der modellsportlichen Betätigung.

Dazu organisiert der Verein

- Modellflugveranstaltungen
- Meisterschaften und Pokalwettbewerbe
- Trainings- und Einladungswettbewerbe
- Drachenfeste
- Modellflugwettbewerbe für Schüler
- Mitwirkung einzelner Mitglieder bei Volksfesten
- Zeitungsveröffentlichungen über den Verein

Die Tätigkeit des Vereins ist öffentlich.

Gemeinnützige Werke sind

- Arbeitseinsätze zur Gestaltung und Erhaltung des Vereinsgeländes
- Schauveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen
- Beteiligung an vereinsfremden Veranstaltungen

§3

Mittelverwendung

Der MFK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des MFK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des MFK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft, Verbandsmitgliedschaft

Mitglied des MFK können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Außerordentliches Mitglied wird, wer den Verein auf Dauer unterstützt. Die Dauer und Art der Unterstützung wird in einem Vertrag vereinbart.

Das außerordentliche Mitglied hat das Recht auf Kenntnis der sportlichen und gemeinnützigen Aktivitäten des Vereins.

Dies regelt der Vorstand.

Förderndes Mitglied wird, wer selbst keinen Modellsport ausübt, den Verein aber durch materielle Zuwendungen unterstützen will. Förderungen gelten für das laufende Geschäftsjahr. Daraus leitet sich die automatische Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres ab. Über die Mitgliedschaft als Fördermitglied ist ein Protokoll durch den Vorstand zu führen.

Ehrenmitglieder können Einzelpersonen oder Vertreter einer Vereinigung oder Unternehmens werden, die dem Verein bei seiner Entwicklung besonders verdienstvoll unterstützt haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde geregelt und bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Mit der Mitgliedschaft werden diese Satzung sowie die geltenden Regelungen (z.B. Beschlüsse, Flugbetriebs- und Platzordnung ...) anerkannt.

Der MFK ist Mitglied des „Deutschen Modellflieger Verband e.V.“ und des Kreissportbundes.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zulässig. Letzter Kündigungstag ist somit der 31. August für das Folgejahr.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Die Fälligkeit ist der 31. Januar des laufenden Jahres.

Die Beiträge setzen sich zusammen.

- Der Aufnahmekautio
- Dem Beitrag für den Kreissportbund
- Dem Beitrag für dem Deutschen Modellflieger Verband
- Dem Beitrag für Versicherungen
- Dem Beitrag für den MFK
- Den Umlagen

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7

Organe des Vereins

Organe des MFK sind

- Die Mitgliederversammlung als beschließendes Organ
- Der Vorstand

§8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den MFK gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften über 1000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Dem Vorstand
- Dem Übungsleiter und Platz- und Messgerätewart

- Dem Leiter Technik
- Dem Jugendleiter
- Dem Protokollführer

§9

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung von Modellflugwettbewerben, Arbeitseinsätzen und Schauveranstaltungen
- Erstellung von Jahresberichten, Wettbewerbskalendern und Jahresplänen
- Buchführung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- Vorschläge über Satzungsänderungen

§10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand, erweiterten Vorstand gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung

§11

Vorstandssitzungen

Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch, die von 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Leiter Mitgliederwesen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§12

Mitgliederversammlungen

In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des MFK

- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichterte Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§13

Haushalt des Vereins und Kassenprüfung

Der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushaltsvorschlag ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Deckung des Haushaltes ist durch Beiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden und Erarbeitung zu gewährleisten.

Von einem Mitglied dem Verein übergebene Materialien, die nicht ausdrücklich als persönliches Eigentum deklariert sind, betrachtet der Verein als Schenkung.

Beiträge sind:

- Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- Förderbeiträge der Fördermitglieder
- Spenden und Schenkungen von Nichtmitgliedern

Gebühren werden für bestimmte Handlungen übernommen, die der Verein für Andere unternimmt. Dazu gehören Startgelder und Benutzungsgebühren.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren wird jährlich durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung und Gebührenordnung beschlossen.

Die Bankvollmachten für das Vereinskonto werden vom 1. Vorsitzenden und dem Kassierer wahrgenommen.

Die Kassenprüfung wird von aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorgenommen. Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Kassenbücher zu überprüfen und dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen.

Der Termin der Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern frei gewählt. Der Prüfbericht ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

§14

Datenschutz und Persönlichkeitsrecht

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecks des Vereins personengebundene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung ihrer personengebundenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung oder Löschung seiner Daten

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit Wettbewerben oder besonderen Ereignissen des Vereines zu. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personengebundene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder die Persönlichkeitsrechte anderer Mitglieder oder Dritter insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung des Modellflugsports zu Wahren, beispielsweise beim Einsatz von Kameras an Flugmodellen.

§15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des MFK mit dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des MFK an die Stadt Merseburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports oder einer Einrichtung, die mit Kindern in der Freizeit arbeitet, verwendet.

Wird mit der Auflösung des MFK nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen des MFK auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§16

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand 06.03.2011